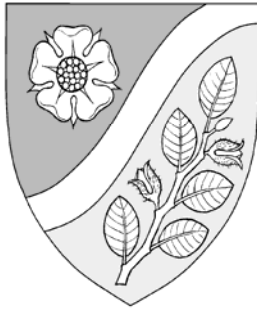


„Zugestellt durch Post.at“

Amtliche Mitteilung



WIENERWALD



Amtsblatt

DES BÜRGERMEISTERS

Nr.: 5	13.Jahrgang
Gemeinde Wienerwald: 2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 7. Allgemeiner Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8 bis 12 Uhr; zusätzlich Dienstag 16 bis 20 Uhr. Sprechstunden des Bürgermeisters bzw. des Vizebürgermeisters: Dienstag 18 bis 20 Uhr. Telefon: 02238/ 81 06 Telefax: 02238/ 81 06-20 Internet: http://www.gemeinde-wienerwald.at E-Mail: amtsleiter@gemeinde-wienerwald.at verwaltung@gemeinde-wienerwald.at buchhaltung@gemeinde-wienerwald.at	Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Bürgermeister Michael Krischke , Gemeinde Wienerwald, 2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 7. Verlags- und Herstellungsort: 2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 7. Redaktion: Vizebürgermeister Ing. Mirko Bernhard , 2392, Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 7, vbqm@gemeinde-wienerwald.at Verlagspostamt: 2392 Sulz im Wienerwald

Die
Gemeinde Wienerwald
 wünscht allen
Gemeindebürgerinnen
 und
Gemeindebürgern

Frohe Weihnachten

 und ein
gutes Neues Jahr.

Inhalt

Kindergarteneinschreibung...2	Jugendtaxi...2	Winterdienst...2	Illegale Müllsammlung...3	Müll Abfuhr ...4
-------------------------------	----------------	------------------	---------------------------	------------------

Kindergarteneinschreibung

für das Kindergartenjahr 2012/2013 findet am Montag, **30. Jänner 2012** in der Zeit von **09:30 Uhr bis 11:30 Uhr** und am Dienstag, **31. Jänner 2012** in der Zeit von **09:30 Uhr bis 11:30 Uhr** und von **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** im **NÖ Landeskindergarten Wienerwald /Grub**, Hauptstraße 52 statt.

Wir freuen uns, Sie gemeinsam mit Ihrem Kind kennen lernen zu dürfen.

Sollten Sie an diesen Tagen dringend verhindert sein, geben Sie dies bitte telefonisch 02258/8322 (Kindergarten Wienerwald/Grub) oder schriftlich bekannt.

Erhalten wir keine Nachricht, nehmen wir an, dass Sie auf den Kindergartenplatz keinen Wert legen und dieser weiter gegeben werden kann.

Wir weisen Sie darauf hin, dass nach dem NÖ Kindergarten gesetz üblich, die dem Schuleintritt am nächsten stehenden Kinder vorrangig aufgenommen werden.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Kindergarten ist die Hauptwohnsitz-meldung in unserer Gemeinde für Erziehungsberechtigte und Kind.

Bitte bringen Sie die zugesendeten Karteiblätter ausgefüllt zur Kindergarteneinschreibung mit.

Schneeräumung von Privatstraßen

Die Gemeinde Wienerwald übernimmt bis auf Widerruf unentgeltlich auch die Schneeräumung von privaten Zufahrtsstraßen im Rahmen der allgemeinen Schneeräumung.

Dadurch soll vor allem in Notfällen eine entsprechende Erreichbarkeit von Wohnhäusern erreicht werden.

Voraussetzungen:

- Zufahrt zu dauerhaft bewohnten Gebäuden
- Die Zufahrt muss befestigt und ausgeschnitten sein, um ein problemloses Befahren durch die Räumfahrzeuge zu ermöglichen
- Schriftlicher Antrag am Gemeindeamt und Abschluss einer Vereinbarung.
- Ausgenommen sind Wohnhausanlagen und Fahnenparzellen

Jugendtaxi

Da sich das Nachhausekommen besonders am Abend und am Wochenende mit öffentlichen Verkehrsmitteln äußerst schwierig gestaltet, hat die Gemeinde Wienerwald im Oktober 2010 das Projekt Jugendtaxi ins Leben gerufen.

Jeder Jugendliche zwischen 14 und 24 Jahren bekommt, nach einer einmaligen Anmeldung, jetzt neu monatlich von der Gemeinde zwei Gutscheine im Wert von je 10 € zugesandt.

Mit diesen Gutscheinen können die Jugendlichen, mit dem aus Sulz stammenden Taxiunternehmen MEDIC-TRANS, vergünstigt fahren.

Dabei besteht auch die Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden um die Taxifahrt noch günstiger zu erhalten.

Die Taxigutscheine können während den Öffnungszeiten am Gemeindeamt beantragt werden.

Für Fragen steht

Gemeinderat Markus Rasch

zur Verfügung.

Tel.: 0676 / 76 08 650

E-Mail: markus.rasch@gmx.at

Durchfahrt für Schneepflug unbedingt freihalten.

Um eine ordnungsgemäße und rasche Schneeräumung sicherzustellen ist eine **Durchfahrtsbreite** von mindestens 3 Meter notwendig.

Bei geringerem Abstand zwischen den geparkten Fahrzeugen kann es zu Verzögerungen und letztlich auch zu Beschädigungen der Autos kommen. Wir erinnern auch daran, dass die **Einhaltung der Abstände**, laut **Straßenverkehrsordnung** ebenso verlangt wird.

Illegale Abfallsammlung: Information d. Abfallverbandes Mödling

Sehr Geehrte Damen und Herren!

Wir möchten Sie darüber informieren dass eine ungarische "Kleinmaschinenbrigade" ein Sammlung organisiert. Wir nehmen alles, worauf Sie nicht brauchen z. B.

Wassanhahne	Werkzeuge- Purnmaschine	Fenster und Türen (mit Rahmen)
Reifen+kaputt alufelgen	Rasenmaher,Alt Binder	Radio – und Hifiangen
Telefon- Altkaputthand	Möbel von Tannen holz	Fotoapparate (auch defekt)
Sportgerate	Kosmetik alt Parfüm, Bizsu	Mischmaschinen
Kleidung	Teppiche	Motor und Fahrrarder,moped
Bettwasche	Spielzeuge-Porzelan	Kettensagen-Motorsage
Alt laptop	Alt Sony Playstation	Autozubehor, autoradio
Kaputt Batterie	Vorhang,Zieh Harmonika	Kupfa Müll, lego

Wir möchten Sie bitten die obene genannten Gegenstände am **04. 10. 2011.**

Zwischer **7:00** und **09:00** vor Ihren Haus zu deponieren Wir holen ab. Bitte keine Sperrmüll oder Abfall

Diese Aussendung stellt ein Beispiel für eine informelle Sammlung dar. Ein Bürger wird darüber informiert, Dinge, welche er nicht mehr braucht, an die Kleinmaschinenbrigade abzugeben.

Derartige Flugzettel werden über ganze Gemeinden hinweg verteilt oder es werden auch Personen vor Altstoffsammelzentren angehalten, um deren Abfälle zu übernehmen.

Die rechtlichen Grundlagen: Wer Abfälle sammelt, bedarf gemäß § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Wird die Abfallsammlung ohne Erlaubnis durchgeführt, so liegt eine Verwaltungsübertretung vor.

Verwaltungsstrafrechtlich strafbar macht sich jedoch auch derjenige, der Abfälle einem nicht entsprechend Berechtigten übergibt. Darüber hinaus sind gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG) Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen.

Entsprechend § 2 Abs. 1 des AWG 2002 und § 3 Z. 1 des NÖ AWG sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat.

Daran hat auch die Formulierung „bitte keinen Sperrmüll oder Abfall“ keine Umgehung des Gesetzes zu leisten, da der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist und die Entledigungsabsicht des Besitzers zu tragen kommt.

Auch bei der Abfallsammlung direkt vor den Altstoffsammelzentren trifft die Entledigungsabsicht des Abfallbesitzers zu.

Eine gesetzeswidrige Abfallsammlung (Sammlung ohne Abfallsammlerlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002) zieht eine Verwaltungsstrafe nach sich, die im Falle der Sammlung von gefährlichen Abfälle einen Strafrahmen von 730,- bis 36.340,- € sowie im Fall der Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen einen Strafrahmen von 360,- bis 7.270,- € nach sich zieht.

Liegenschaftseigentümer, die nicht gefährliche Abfälle nicht der zuständigen Gemeinde oder jenen Einrichtungen, deren sich die Gemeinde bedient, übergibt, sind gemäß § 33 Abs. 1 Z. 2 NÖ AWG 2002 zu bestrafen (Strafrahmen bis 2.200,- €).

Werden gefährliche oder nicht gefährliche Siedlungsabfälle an nicht entsprechend Berechtigte übergeben, so gilt als Strafrahmen 730,- bis 36.340,- € bzw. 360,- bis 7.270,- €.

Die Gemeinde bzw. Einrichtungen deren sich die Gemeinde bedient ist/sind verpflichtet gem. § 9 Abs. 3 NÖ AWG 1992 für eine geordnete Erfassung und Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sorgen.

Die Gemeinde bzw. deren Einrichtungen stellt/stellen damit auch die Ausfallshaftung sicher.

Müll - Abfuhrtermine 2011/2012					
Restmüllabholung bis Februar 2012 nur einmal pro Monat!					
Monat	Restmüll		Biomüll	Sperr- und Sondermüll Sittendorf Sammelzentrum	
	Sittendorf, Sulz, Stangau, Wöglerin Mittwoch	Dornbach, Grub, Buchelbach, Gruberau Donnerstag	Gesamtes Gemeindegebiet Mittwoch	Donnerstag 15 bis 18 Uhr	Samstag 8 bis 11:30 Uhr
Jänner	4.(A)	4.(A)	11. / 25	12. / 19. / 26	-
Februar	1.(A) / 29.	2.(A)	8. / 22.	2. / 9. / 16. / 23.	-
März	28.(A)	1.(A) / 29.	7. / 21.	1. / 8. / 15. / 22. / 29.	-
April	25.	26.	4. / 18. / 25.	5. / 12. / 19. / 26.	28.
Mai	9. / 23.	10. / 24.	2. / 9. / 16. / 23. / 31.	3. / 10. / 24. / 31.	26.
Juni	6. / 20.	6. / 21.	5. / 13. / 20. / 27.	14. / 21. / 28.	30.
Juli	4. / 18.	5. / 19.	4. / 11. / 18. / 25.	5. / 12. / 19. / 26.	28.

(A) Abholung der Aschentonne

1100-er Tonnen werden gemeinsam mit Dornbach/Grub abgeholt. zusätzlich noch an folgenden Tagen: 17.1., 15.2., 14.3., 11.4.

Die Mülltonnen der **Sozial-Tarif-Haushalte** werden, je nach Standort am 4. Jänner, 29. Februar/1. März, 25./26. April, 6./6. Juni entleert.

Änderung der Raumordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Der Entwurf wird gemäß § 21 des N.Ö. Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-24, durch sechs Wochen hindurch, das ist in der Zeit vom

17.11. bis 29.12.2011

im Gemeindeamt Wienerwald, Kirchenplatz 7, 2392 Sulz, während den Parteienverkehrsstunden, zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms, PZ.: 7361-11/11, des Arch. Mag. Ing. Günther Pigal, schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Gehsteigreinigung im Winter

Laut Straßenverkehrsordnung (§ 93) haben Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet dafür Sorge zu tragen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen - entlang der ganzen Liegenschaft - in der Zeit von **6 bis 22 Uhr** von Schnee und

Verunreinigungen zu säubern und bei Glatteis zu bestreuen sind.

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn kein Gehsteig vorhanden ist. In diesem Fall ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.